

TEIL A: PLANZEICHNUNG

Teilgebiet	Art der baulichen Nutzung	Bauweise	GRZ	GFZ
1	GE(E)	o	0,5	1,5
2	GE(E)	a	0,45	1,38
3	GE(E)	a	0,35	1,05
4	WA	a	0,2	0,6
5	WA	o	0,17	0,45
6	WA	a	0,28	0,84
7	WA	o	0,2	0,6
8	WA	o	0,35	1,05
9	WA	o	0,2	0,4
10	WA	a	0,35	1,05
11	WA	o	0,18	0,54
12	WA	o	0,26	0,78
13	WA	o	0,18	0,54
14	WA	a	0,3	0,9
15	WA	o	0,18	0,54
16	WA	o	0,26	0,78
17	WA	o	0,18	0,54
18	WA	a	0,3	0,9
19	WA	o	0,22	0,66
20	WA	o	0,3	0,9
21	WA	o	0,18	0,54
22	WA	a	0,2	0,6
23	WA	o	0,2	0,6
24	WA	a	0,18	0,54
25	WA	o	0,18	0,54



M 1: 1.000

PLANZEICHENERKLÄRUNG

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG (§ 1 Abs. 2-9 und § 16 Abs. 5 BauNVO)
- ALLGEMEINES WOHNGEBIET (§ 4 BauNVO)
- GEBIET MIT NUTZUNGSEINSCHRÄNKUNG Eingeschränktes Wohngebiet (§ 8 BauNVO)
- TEILGEBIETSNUMMER, z.B. Teilgebiet 1
- GRUNDFLÄCHENZAHL (§§ 16 und 19 BauNVO), z.B. GRZ 0,30
- GESCHOSSFLÄCHENZAHL (§§ 16 und 20 BauNVO), z.B. GFZ 0,63
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (§§ 16 und 20 BauNVO), z.B. II (höchstens)
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (§§ 16 und 20 BauNVO), z.B. II (mindestens) und III (höchstens)
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (§§ 16 und 20 BauNVO), z.B. II (zwingend)
- HÖHENBEZUGSPUNKT (§ 18 BauNVO), z.B. 51,35 ü. NN
- BAUWEISE, ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
- EINZELHAUS, DOPPELHAUS (§ 22 Abs. 2 BauNVO)
- OFFENE BAUWEISE (§ 22 Abs. 2 BauNVO)
- ABWEICHENDE BAUWEISE (§ 22 Abs. 4 BauNVO)
- BAUGRENZE (§ 23 Abs. 3 BauNVO)
- VERKEHRSFLÄCHEN SOWIE VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE MIT STRASSENBE-GRÜNZUNGSLINIE
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
- VERKEHRSBERUHIGTER BEREICH
- PLATZBEREICH
- PRIVATE VERKEHRSFLÄCHE BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
- VERKEHRSBERUHIGTER BEREICH
- BEREICHE OHNE EIN- UND AUSFAHRT
- FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)
- WASSERWERK RADELANDBERG
- FLÄCHEN FÜR ABWASSERBESEITIGUNG UND FÜR RÜCKHALTUNG UND VERSICKERUNG VON NIEDERSCHLAGSWASSER (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)
- SCHMUTZWASSERPUMPWERK
- BECKEN FÜR NIEDERSCHLAGSWASSER-VERSICKERUNG
- ÖFFENTLICHE UND PRIVATE GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
- PARKANLAGE
- PARKANLAGE Nr. 1
- PARKANLAGE Nr. 2
- SPIELPLATZ
- FLÄCHEN ODER MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
- FLÄCHE A
- FLÄCHE B

MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

- FLÄCHE MIT GEHRECHT ZUGUNSTEN DER ALLGEMEINHEIT
- FLÄCHE MIT GEHRECHT ZUGUNSTEN DER ALLGEMEINHEIT
- FLÄCHE MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHT ZUGUNSTEN DER ANLIEGER
- ANPFLANZUNG UND ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB)
- FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN
- FLÄCHEN MIT DER BINDUNG FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN
- FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)

TEIL B: TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

- Im Allgemeinen Wohngebiet (WA) werden die Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
- Das Gewerbegebiet mit Nutzungseinschränkung (GE(E)) dient der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Zulässig sind Gewerbebetriebe aller Art, öffentliche Einrichtungen, Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude sowie Anlagen für sportliche Zwecke. Weiterhin sind Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke zulässig. Lagerhäuser, Lagerplätze und Tankstellen sind unzulässig. Ausnahmsweise können Wohnungen für Aufsicht- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter zugelassen werden.
- In den Gebieten mit abweichender Bauweise können Gebäude über 50 m Länge errichtet werden, die seitlichen Grenzabstände sind einzuhalten.
- Die Höhe der baulichen Anlagen (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 und § 18 BauNVO) wird in den Teilgebieten 4, 5 (westliche Teil), 7, 11, 15, 19 und 23 als zulässige Traufhöhe über den jeweils festgesetzten Höhenbezugspunkt dieser Teilgebiete wie folgt festgesetzt:

Zahl der Vollgeschosse	II	III
Traufhöhe (m)	6,00 m - 7,00 m	9,00 m - 10,00 m

In den Teilgebieten 5 (östlicher Teil), 9, 13, 17, 21 und 25 wird die zulässige Traufhöhe mit max. 4,50 m über den jeweils festgesetzten Höhenbezugspunkt dieser Teilgebiete festgesetzt.

Im Teilgebiet 2 ist ausnahmsweise bei Erhalt der denkmalgeschützten Hallen eine I-geschossige Bebauung zulässig.

Eine Überschreitung der Baugrenzen durch untergeordnete Bauteile (Vordächer, Balkone, Erker, Terrassen, Wintergärten, Eingangstreppe) um bis zu 1,50 m ist zulässig.

Gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 2 BauNVO ist in den nachfolgenden Teilgebieten eine Überschreitung bis zu folgender Grundflächenzahl (GRZ) zulässig:

TEILGEBIETSNUMMER	GRZ
10	0,55
14	0,5
18	0,5
22	0,4

Innhalb der Grünflächen mit der Zweckbestimmung Parkanlage sind Einfriedungen unzulässig. Innhalb der Parkanlage Nr. 1 sind die vorhandenen Bäume zu erhalten und bei Abgang gemäß Pflanzliste 1 zu ersetzen. Innhalb der Parkanlage Nr. 2 ist je angefangene 75 m² Fläche 1 Baum gemäß Pflanzliste 2 anzupflanzen oder zu erhalten. Innhalb der Grünfläche parallel zur Straße Zum Olympischen Dorf ist die Errichtung eines Fuß- und Radweges zulässig.

Innhalb der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind bauliche Anlagen und Einfriedungen jeglicher Art unzulässig. Wege sind nur innhalb der mit Gehrecht belegten Flächen zulässig.

**FLÄCHE A: ERHALT VON BAUMBESTÄNDEN**  
Innhalb der Flächen A sind vorhandene Bäume, Sträucher sowie Wiesenflächen zu erhalten. Für Nachpflanzungen bei Abgang sind Gehölze gemäß Pflanzliste 1 zu verwenden.

**FLÄCHE B: ANPFLANZUNG VON GEHÖLZEN**  
Die Flächen B sind mit Gehölzen gemäß Pflanzliste 1 zu bepflanzen. Je angefangene 50 m² Fläche sind 1 Baum sowie 5 Sträucher anzupflanzen.

Das Innhalb der Trinkwasserschutzzone II auf den öffentlichen und privaten Verkehrsflächen sowie Stellplätzen anliegende Niederschlagswasser ist zu sammeln und außerhalb der Trinkwasserschutzzone I und II zu versickern.

Stellplätze sind mit Bäumen zu gliedern oder zu umpflanzen. Je angefangene 6 Stellplätze ist im jeweiligen Teilgebiet mindestens 1 Baum gemäß Pflanzliste 2 in einem Abstand von maximal 3,0 m zu den Stellplätzen anzupflanzen oder zu erhalten.

Innhalb der Trinkwasserschutzzone II der Teilgebiete 8 und 24 sind Stellplätze nur innhalb der dafür ausgewiesenen Flächen zulässig. Innhalb der Trinkwasserschutzzone I der Teilgebiete 5, 9, 13, 17, 21 und 25 sind maximal 2 Stellplätze pro Grundstück zulässig.

In den Teilgebieten 4, 5, 7, 9, 11, 13, 15, 17, 19, 21, 23 und 25 sind Garagen und Carports nur innhalb der überbaubaren Flächen zulässig.

Innhalb der Flächen für das Anpflanzen sowie mit Bindungen für die Erhaltung von Bäumen sind Stellplätze und Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO unzulässig. Innhalb der Flächen mit Bindungen für die Erhaltung von Bäumen sind die vorhandenen Bäume zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Für Nachpflanzungen sind Bäume gemäß Pflanzliste 1 zu verwenden. Innhalb der Flächen für das Anpflanzen von Bäumen ist je angefangene 100 m² Fläche 1 Baum gemäß Pflanzliste 2 anzupflanzen.

II. BAUORDNUNGSRECHTLICHE VORSCHRIFTEN (gemäß § 9 Abs. 4 BauGB und § 81 BbgBO)

- In den Teilgebieten 1, 2 und 3 ist mindestens 50 % der Fassade der östlichen Gebäudesseite zu begrünen. Werden die vorhandenen Hallen erhalten, sind mindestens 50 % der jeweiligen Dachfläche mit Rank- und Kletterpflanzen zu begrünen.
  - Folgende Verkehrsflächen sind mit Straßenbäumen in einem Abstand von mindestens 15,0 m und höchstens 18,0 m zu bepflanzen:
    - HAUPTSTRASSE: einseitig, östlich der Fahrbahn Acer platanoides
    - ZUM OLYMPISCHEN DORF: einseitig, südlich der Fahrbahn Tilia cordata
 Innhalb der festgesetzten Verkehrsfläche besondere Zweckbestimmung Platzbereich ist je angefangene 75 m² Fläche 1 Baum gemäß Pflanzliste 2 anzupflanzen.
  - Durch Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 15, 20 und 25 BauGB betroffene Bäume und Sträucher sind auf Dauer zu erhalten, zu schützen und bei Abgang zu ersetzen. Für Neupflanzungen sind nur Bäume mit einem Mindeststammumfang von 18/20 cm anrechenbar. Sträucher müssen eine Mindestgröße von 80 cm Höhe aufweisen. Es sind nur Gehölze entsprechend der Pflanzlisten 1 bzw. 2 zu verwenden.
  - Die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Flächen A und B), die Grünflächen (Parkanlage) sowie die Ausgleichsflächen außerhalb des Geltungsbereiches werden gemäß § 9 Abs. 1 BauNVO in Verbindung mit § 9 Abs. 1a BauGB als Ausgleichsmaßnahmen den zulässigen Eingriffen innhalb des Geltungsbereiches zugeordnet.
- Pflanzliste 1**  
**BÄUME:**  
 Betula pendula Hängebirke  
 Carpinus betulus Gemeine Hainbuche  
 Quercus petraea Trauben-Eiche  
 Quercus robur Stiel-Eiche  
 Pinus sylvestris Gemeine Kiefer  
**STRÄUCHER:**  
 Corylus avellana Haselnuß  
 Crataegus laevigata agg. Zweigflügel Weißdorn  
 Crataegus monogyna Eingrifflicher Weißdorn  
 Eucryphia europaea Färber-Ginster  
 Hedera helix Wald-Gelbblatt  
 Lonicera xylosteum Gemeine Heckenkirsche  
 Prunus avium Vogelkirsche  
 Prunus cerasus Sauer-Kirsche  
 Prunus domestica Erbe  
 Pyrus communis Trauben-Eiche  
 Quercus robur Stiel-Eiche  
 Tilia cordata Winterlinde
- Pflanzliste 2**  
**BÄUME:**  
 Acer platanoides Spitz-Ahorn  
 Betula pendula Hängebirke  
 Carpinus betulus Gemeine Hainbuche  
 Fagus sylvatica Rotbuche  
 Malus sylvestris Apfel  
 Pinus sylvestris Gemeine Kiefer  
 Prunus avium Gemeine Kiefer  
 Prunus cerasus Sauer-Kirsche  
 Prunus domestica Erbe  
 Pyrus communis Trauben-Eiche  
 Quercus petraea Stiel-Eiche  
 Quercus robur Stiel-Eiche  
 Tilia cordata Winterlinde
- STRÄUCHER:**  
 Cornus sanguinea Roter Hatriegel  
 Corylus avellana Haselnuß  
 Crataegus laevigata agg. Zweigflügel Weißdorn  
 Crataegus monogyna Eingrifflicher Weißdorn  
 Färber-Ginster Färber-Ginster  
 Wald-Gelbblatt Wald-Gelbblatt  
 Gemeine Heckenkirsche Gemeine Heckenkirsche  
 Schlehe Schlehe  
 Purpurer-Kreuzdorn Purpurer-Kreuzdorn  
 Faulbaum Faulbaum  
 Ribes alpinum Stachelbeere  
 Rosa canina agg. Hunds-Rose  
 Rosa corymbifera Hecken-Rose  
 Rosa rubiginosa Wein-Rose  
 Rosa tomentosa Filz-Rose  
 Rubus caesius Kratzbeere  
 Rubus fruticosus Gewöhnliche Brombeere  
 Rubus idaeus Himbeere  
 Sarrothamnus scoparius Besenginster  
 Sambucus nigra Schwarzer Holunder

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME VON ANDEREN GESETZLICHEN VORSCHRIFTEN GETROFFENEN FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 6 BauGB)

- TRINKWASSERSCHUTZZONE I und II Für den restlichen Geltungsbereich gilt Trinkwasserschutzzone III
- BRUNNEN stillgelegt
- EINZELDENKMAL

SONSTIGE DARSTELLUNGEN

- FLURSTÜCKSGRENZEN, GRENZSTEINE, FLURSTÜCKSBEZEICHNUNGEN
- VORHANDENE WEGE UND STRASSEN
- VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN
- VORHANDENE BÄUME (Standort eingemessen)

HINWEISE

- ALTLASTENFLÄCHEN**  
Der Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes liegt im Untergeltungsbereich des Gutachtens zur Gefährdungsabschätzung des Geländes der ehemaligen GUS-Kaserne Dallgow, Elstal - Olympische Dorf und Elstung, erstellt durch Chemische Labor Dr. Betz GmbH vom August 1993. Abbrucharbeiten an den Gebäuden und Tiefbauarbeiten zur Erschließung sind in Abstimmung mit der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde gutachterlich zu begleiten.
- BAUMSCHUTZSATZUNG**  
Für den vorhandenen Gehölzbestand innhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist die Baumschutzsatzung der Gemeinde Wustermark zum Schutz von Bäumen, Hecken und Sträuchern (in der Fassung vom 01.07.2003) zu berücksichtigen.
- ARCHÄOLOGISCHE BODENFUNDEN**  
Bei Erdarbeiten entdeckte Bodenfunde, wie z.B. Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und andere Funde, wie Scherben, Steingeräte, Skelettreste und dergleichen, sind nach § 19 Abs. 1 und 2 DSchG/Bbg unwezüglich dem Brandenburgischen Landesmuseum für Ur- und Frühgeschichte in Potsdam und der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Havelland anzuzeigen; bis zum Eintreffen der zuständigen Mitarbeiter ist die Fundstelle sicherzustellen und mindestens 5 Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 11 Abs. 3 DSchG/Bbg).
- ORDNUNGSWIDRIGKEITEN**  
Ordnungswidrig im Sinne des § 79 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die bauordnungsrechtlichen Vorschriften Nr. II.1 - II.4 verstößt. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße gemäß § 79 Abs. 5 BbgBO geahndet werden.

GESETZE UND VERORDNUNGEN

- Baugesetzbuch (BauGB)** i.d.F. vom 23. September 2004 (BGBl. I, S. 2414, geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818, 1824).
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO)** vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert am 22. April 1993 (BGBl. I, S. 468).
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung 1990 - PlanZV 90)** i.d.F. vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I, S. 58).
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)** vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I, S. 1919).
- Brandenburgische Bauordnung (BbgBO)** i.d.F. vom 16. Juli 2003 (GVBl. I S. 210), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2005 (GVBl. I/05 S. 287).
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege im Land Brandenburg (BbgNatSchG)** in der Neufassung vom 26. Mai 2004 (GVBl. I, S. 350).
- Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz - BbgDSchG)** vom 24. Mai 2004 (GVBl. I/04 S. 215).

Zur Genehmigung vom 19.05.2006  
 und zum Schreiben vom 09.09.2006  
 Rathmann, 09.09.2006

VERFAHREN

Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters mit Stand vom 01.01.2006 und weist die planungsrelevanten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zubildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Wustermark, den 26.06.06

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung geändert und ergänzt worden. Daher haben der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes in der Planfassung vom Februar 2006 bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), sowie die Begründung zu den geänderten und ergänzten Teilen in der Zeit vom 22.03.2006 bis einschließlich 07.07.2006 erneut öffentlich ausliegen. Dabei ist bestimmt worden, dass Änderungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgeschrieben werden können. Ort und Dauer der erneuten öffentlichen Auslegung wurden gemäß § 3 Abs. 3 BauGB am 13.03.2006 ortsüblich bekannt gemacht.

Wustermark, den 16.07.2006

Der Bebauungsplan in der Planfassung vom April 2006 bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) wurde am 07.05.2006 von der Gemeindevertretung als Sitzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 07.05.2006 gebilligt.

Wustermark, den 16.07.2006

Der Bebauungsplan ist am 12.06.2006 bei der zuständigen Verwaltungsbehörde zur Genehmigung eingereicht worden. Diese hat mit Schreiben vom 04.06.2006 erklärt, dass Verletzungen von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht werden. Der Maßgabewurde durch Beschluss der Gemeindevertretung am 05.07.2006 begleitet. Mit Schreiben der höheren Verwaltungsbehörde vom 07.07.2006 wurde die Erfüllung der Maßgabew bestätigt.

Wustermark, den 11.07.2006

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wird hiermit ausgestellt.

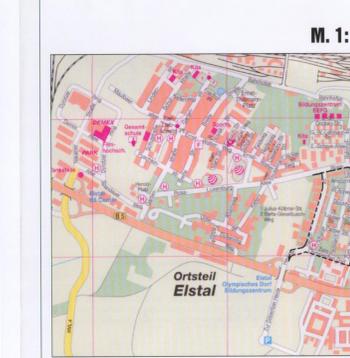
Wustermark, den 16.07.2006

Die Stelle, bei der der Bebauungsplan auf Dauer während der Dienststunden von Jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind im Amtsblatt der Gemeinde Wustermark Jahrgang 06, Nr. 6, vom 07.07.2006, ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 BauGB) und auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Am Tage nach dieser Bekanntmachung tritt dieser Bebauungsplan in Kraft.

Wustermark, den 16.07.2006

Wustermark, den 16.07.2006

Gemeinde Wustermark  
 Ortsteil Elstal  
 Bebauungsplan Nr. E 12  
 'Radelandberg Nord'



M. 1: 1.000

planungsgruppe 4  
 Umweltplanung für Kommune u. Region GmbH  
 Dipl.-Ing. Architekten und Stadtplaner SRL  
 Joachim-Friedrich-Straße 37 D-10711 Berlin  
 www.p4berlin.de e-mail: p4@p4berlin.de  
 Tel. 030/8989890 Fax 030/8918682 04/2006